

Amtliche Bekanntmachung

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 02. Februar 2018

Nr. 2

Inhalt

Seite

Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)	3
---	----------

**Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
für die KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften
(Dr. rer. pol.) oder der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)**

vom 29. Januar 2018

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), und § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 22. Januar 2018 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 29. Januar 2018 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionsberechtigte
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität
- § 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften
- § 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden
- § 8 Ombudspersonen
- § 9 Akteneinsicht

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

- § 10 Promotionsvereinbarung
- § 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 12 Dissertation
- § 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)
- § 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 15 Prüfungskollegium
- § 16 Annahme und Beurteilung oder Ablehnung der Dissertation
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 19 Rücktritt von der mündlichen Prüfung
- § 20 Gesamtnote für die Promotion und Bestimmung des zu verleihenden Doktorgrades
- § 21 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 22 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

3. Abschnitt: Ehrungen

- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Doktorjubiläum

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

(1) Die KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (im Folgenden: KIT-Fakultät) verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) bzw. einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).

(2) Die KIT-Fakultät kann den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) bzw. einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c.) verleihen (§ 24).

(3) Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Promotionsurkunde nach Ablauf von 25 Jahren erneuern (§ 25).

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus den gemäß § 3 Satz 1 promotionsberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses der KIT-Fakultät. Vorsitzende/r ist der/die KIT-Dekan/-in. Vom KIT-Fakultätsrat wird für jedes Mitglied des Promotionsausschusses ein/e Stellvertreter/-in bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses und der Stellvertreter/-innen ist an die Amtszeit des KIT-Dekans/ der KIT-Dekanin geknüpft. Eine vorherige Mitgliedschaft schließt eine erneute Mitgliedschaft nicht aus. Satz 5 findet auf Stellvertreter/-innen entsprechende Anwendung.

(2) Bei Sitzungen des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist eine Ombudsperson nach den „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 3 Promotionsberechtigte

(1) Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sind grundsätzlich berechtigt, an Promotionsverfahren mitzuwirken. Diese dürfen auch einer Hochschule außerhalb des Landes Baden-Württemberg oder einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule angehören. Ebenso können Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 55 LHG des KIT an Promotionsverfahren mitwirken.

(2) Die Mitwirkung an Promotionsverfahren kann darüber hinaus (Nachwuchs-)Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) gestattet werden, denen der Status eines/einer „KIT Associate Fellow“ vergeben wurde. Das Verfahren sowie die Rechte und Pflichten des/der „KIT Associate Fellow“ richten sich nach der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““.

(3) Als Betreuer/-in gemäß § 10 oder Referent/-in gemäß § 15 Absatz 3 können auch Professoren/Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschulen Baden-Württemberg (DHBW) bestellt werden. Über deren Bestellung als Betreuer/-in entscheidet der Promotionsausschuss anhand der fachlichen Eignung des Professors/ der Professorin der Hochschule für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für das betreffende Promotionsvorhaben durch Beschluss.

(4) Die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG und der leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG werden durch Emeritierung, Pensionierung bzw. Eintritt in die Rente nicht berührt. Andere Promotionsberechtigzte, die nicht mehr am KIT tätig sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden an Promotionsverfahren mitwirken. Dies gilt auch für Privatdozenten/Privatdozentinnen nachdem die Lehrbefugnis für das KIT nicht mehr besteht. § 6 Absatz 8 der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ bleibt unberührt.

(5) Ist von einem/einer Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen worden und endet danach dessen/deren Mitgliedschaft bei der KIT-Fakultät, gilt er/sie in dem Promotionsverfahren, für das die Promotionsvereinbarung abgeschlossen wurde, bis zu dessen Abschluss, höchstens jedoch für die Dauer von drei Jahren seit Beendigung der Mitgliedschaft, weiterhin als Promotionsberechtigzte/r der KIT-Fakultät im Sinne dieser Promotionsordnung. Der Promotionsausschuss kann die Höchstdauer gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag des/der Promotionsberechtigten verlängern. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Eigenschaft als hauptberufliches Mitglied der KIT-Fakultät sowie in Bezug auf die Tätigkeit im Jülicher Modell an der KIT-Fakultät.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen abweichende Regelungen getroffen werden, dass der/die Kandidat/-in einen

1. Masterstudiengang,
2. Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder einen
3. auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

in

- Betriebswirtschaftslehre
- Informatik
- Informationswirtschaft
- Mathematik
- Technische Volkswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsingenieurwesen oder
- Wirtschaftsmathematik

mit der Gesamtnote gut oder besser abgeschlossen oder die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachgewiesen hat.

(2) Auf begründeten schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin kann vom Promotionsausschuss ein erfolgreicher Studienabschluss in einem anderen Fach als in den in Absatz 1 genannten Fächern als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion anerkannt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. In diesen Fällen prüft der Promotionsausschuss die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen des Absatzes 1 und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 fest. Der Antrag auf Anerkennung und Prüfung der Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistung ist schriftlich entweder mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 11 oder spätestens 12 Monate vor dem Promotionsgesuch gemäß § 13 beim Promotionsausschuss zu stellen.

(3) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht, wird vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 festsetzen.

(4) Die Zulassung zur Promotion kann in den Fällen der Absätze 2 und 3 zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Absolventen/ der Absolventin an vom Promotionsausschuss zu bestimmende Bedingungen in Form von Ergänzungsleistungen geknüpft werden. Die Ergänzungsleistungen, die sich an den Erfordernissen des Faches orientieren, dürfen den Umfang von 30 Leistungspunkten nicht überschreiten. Die Bedingungen müssen vor der Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt sein.

(5) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelorstudiengängen oder Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie eines Diplomstudienganges von Fachhochschulen oder Berufsakademien mit einem überdurchschnittlichen Abschluss in den in Absatz 1 aufgeführten bzw. nach Absatz 2 gleichwertig anzuerkennenden Fächern können zur Promotion zugelassen werden. Ein/e Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 des KIT muss sich zur Betreuung bereit erklärt haben und der/die Absolvent/-in muss in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 6 nachgewiesen haben, dass er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach befähigt ist.

(6) Zum Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation haben Absolventen/Absolventinnen gemäß Absatz 5, sofern die Promotion beabsichtigt ist, beim Promotionsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation muss in den Fächern

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Informatik
- Operations Research

erbracht werden. Hierzu hat der/die Kandidat/-in erfolgreich Module bzw. Lehrveranstaltungen, deren Umfang insgesamt 60 Leistungspunkte nicht übersteigen darf, ein Seminar und vier mündliche Prüfungen gemäß Satz 6 zu absolvieren. Der Promotionsausschuss setzt im Einvernehmen mit dem/der/den betreuenden Promotionsberechtigten gemäß § 10 die Inhalte der Leistungen gemäß Satz 3 fest. Das Seminar muss dem Fachgebiet zugeordnet sein, dem das Thema der Dissertation entstammt. In den Fächern gemäß Satz 2 ist erfolgreich jeweils eine unbenotete mündliche Prüfung abzulegen. Für die Leistungen gemäß Satz 3 gelten die Vorschriften der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unter der Maßgabe, dass Zweitwiederholungen von Prüfungen ausgeschlossen sind, sinngemäß. Ein gesondertes Zeugnis über den erfolgreichen Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation wird nicht ausgestellt. Das Verfahren zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation muss innerhalb von höchstens drei Semestern abgeschlossen sein. Wird das Verfahren nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgreich abgeschlossen, ist der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach gemäß Absatz 5 nicht erbracht.

(7) Über Anerkennungen in Zusammenhang mit Absatz 1 bis 6 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin.

(8) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin Befreiung von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 erteilen und diese Entscheidung mit Nebenbestimmungen versehen.

§ 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um dem Doktoranden/der Doktorandin interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Der/die Doktorand/-in wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem/einer Betreuer/-in betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der/die Rektor/-in bzw. Präsident/-in und der/die Betreuer/-in des Doktoranden/ der Doktorandin der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch den KIT-Fakultätsrat. In der Vereinbarung kann abweichend von den übrigen Vorschriften dieser Promotionsordnung insbesondere geregelt werden:

1. die Zusammensetzung des Prüfungskollegiums,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die beteiligten Universitäten können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die gemeinsame Betreuung von Doktoranden/Doktorandinnen auch in einer Rahmenvereinbarung regeln. Eine Vereinbarung, welche die gemeinsame Betreuung eines Doktoranden/einer Doktorandin zum Gegenstand hat, und die einer Rahmenvereinbarung gemäß Satz 1 entspricht, bedarf nicht der Zustimmung durch den KIT-Fakultätsrat gemäß Absatz 2 Satz 3.

(4) Die Universitäten verleihen den Doktorgrad gemeinsam. Der Doktorgrad darf nur alternativ in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden. Die beiden Universitäten stellen jeweils eine eigene Promotionsurkunde aus. Auf beiden Promotionsurkunden wird vermerkt, dass es sich um ein binationales Promotionsverfahren handelt und die Promotionsurkunde nur in Verbindung mit der jeweils anderen Urkunde gilt.

§ 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften

Wirken das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und eine Hochschule für angewandte Wissenschaften beim Promotionsverfahren zusammen, werden die Hochschullehrer/-innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuer/-in und Prüfer/-in mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird. Die weitere Ausgestaltung der Kooperation obliegt der jeweiligen Vereinbarung.

§ 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden

Externe Doktoranden/Doktorandinnen sind Doktoranden/Doktorandinnen, die ohne Beschäftigungsverhältnis am KIT und ohne unmittelbare Anbindung an eine Organisationseinheit des KIT an ihrer Dissertation am KIT arbeiten. Sie werden in die Arbeitsgruppe des Betreuers/der Betreuerin eingebunden, z.B. durch Beteiligung an Doktoranden- oder Forschungsseminaren oder die Teilnahme an Konferenzen und Sommerschulen.

§ 8 Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte oder Streitfälle zwischen Doktorand/-in und Betreuer/-in, können sich beide Seiten an die vom KIT-Senat bestellten Ombudspersonen

wenden. Auf die „Satzung zur Bestellung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)“ wird verwiesen.

§ 9 Akteneinsicht

Für das Recht auf Akteneinsicht gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

§ 10 Promotionsvereinbarung

Zwischen dem Doktoranden/ der Doktorandin und einem/einer Promotionsberechtigten gemäß § 3 als Betreuer/-in wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten nach § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG geschlossen. Ist der/die Betreuer/in kein hauptberufliches Mitglied der KIT-Fakultät oder nicht im Jülicher Modell an der KIT-Fakultät tätig, ist die Promotionsvereinbarung von einem/einer weiteren Promotionsberechtigten zu unterzeichnen, der/die hauptberufliches Mitglied der KIT-Fakultät oder im Jülicher Modell an der KIT-Fakultät tätig ist; über Ausnahmen entscheidet der KIT-Fakultätsrat durch Beschluss. Der/die mitunterzeichnende Promotionsberechtigte ist neben dem/der Betreuer/in gemäß Satz 1 ebenfalls Betreuer/in des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, soll bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich die Annahme als Doktorand/-in beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der/die Nachweis/e gemäß § 4,
2. eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs des Kandidaten/der Kandidatin,
3. Angaben über das beabsichtigte Arbeitsgebiet oder das Thema der Dissertation,
4. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 4a dieser Promotionsordnung,
5. eine Kopie der Promotionsvereinbarung gemäß § 10,
6. der Nachweis der erfolgten Registrierung als Doktorand/-in beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS),
7. die Angabe des angestrebten Doktorgrades (Doktor/-in der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder Doktor/-in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)) und
8. die Promotionsurkunde, sofern dem Doktoranden/der Doktorandin bereits ein Doktorgrad verliehen wurde.

(3) Sofern die Nachweise gemäß Absatz 2 erbracht sind und kein Ablehnungsgrund gemäß Absatz 4 entgegensteht, spricht der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand/-in aus. Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von sechs Wochen ab Eingang des Antrags über die Annahme als Doktorand/-in. Mit der Annahme als Doktorand/-in verpflichtet sich die KIT-Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin. Die Annahme als Doktorand/-in ist diesem/dieser schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

(4) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme als Doktorand/-in durch Beschluss ab, wenn

1. das für die Dissertation gewählte Arbeitsgebiet oder Thema nicht in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät fällt oder
2. ein Ablehnungsgrund nach § 14 Absatz 2 Satz 1 vorliegt.

Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den KIT-Fakultätsrat. Diese ist dem Kandidaten/ der Kandidatin schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. Zuvor ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) Die Annahme als Doktorand/-in kann vom Promotionsausschuss mit Auflagen versehen werden, sofern einzelne Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 noch zu erfüllen sind. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Promotionsausschuss festgestellt und dem Doktoranden/ der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Werden die Auflagen nicht, insbesondere nicht fristgerecht erbracht, kann die Annahme vom Promotionsausschuss widerrufen werden; Absatz 4 Sätze 3 und 4 finden Anwendung.

(6) Wird innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab der Annahme als Doktorand/-in von diesem/dieser kein Promotionsgesuch gemäß § 13 gestellt, endet der Status als Doktorand/-in. Die Verpflichtung nach Absatz 3 Satz 3 ist damit erloschen. Der Status als Doktorand/-in kann vom Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

(7) Kann der/die Betreuer/-in aus wichtigem Grund seine/ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden/der Doktorandin nach Möglichkeit eine/n andere/n fachkompetenten Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 der KIT-Fakultät als Betreuer/-in.

§ 12 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den Arbeitsbereichen der KIT-Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachzuweisen. Die Dissertation muss einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen und das Thema in inhaltlich zusammenhängender Weise darstellen. Im Rahmen von monographischen Dissertationen ist die Verwendung von Vorveröffentlichungen des Doktoranden/der Doktorandin zulässig.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. In begründeten Ausnahmefällen kann sie nach Zustimmung des Promotionsausschusses und der Referenten/Referentinnen auch in einer anderen Sprache abgefasst sein.

(3) Die Dissertation kann auch auf Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten basieren („kumulative publikationsbasierte Dissertation“). Sie muss zu einem einer monographischen Dissertation entsprechenden Erkenntnisfortschritt beitragen und den übrigen Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Vorveröffentlichungen oder die zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen in einem thematisch kohärenten Zusammenhang stehen und dürfen in die Dissertation einbezogen werden, sofern der/die Doktorand/-in alleinige/r Autor/-in ist oder im Rahmen einer Mitautorenschaft einen signifikanten Teil selbstständig erbracht hat. Neben den Vorveröffentlichungen oder den zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen diese in einen inhaltlichen Zusammenhang gestellt werden. Eine alleinige Aneinanderreihung von Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten genügt nicht. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits vorveröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden. Ist der/die Doktorand/-in Mitautor/-in gemäß Satz 3, ist die selbstständige Erbringung eines signifikanten Teils in Ziffer 6 der Anlage 4b dieser Promotionsordnung zu versichern.

(4) Als Dissertation kann grundsätzlich nur eine Arbeit angenommen werden, die zuvor weder ganz noch in wesentlichen Teilen zum Erwerb einer studienabschließenden Qualifikation gedient

hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Die vorhergehende Annahme als Doktorand/-in ist hierfür nicht erforderlich.

(2) Das Promotionsgesuch muss den Titel der Dissertation und die Postanschrift des Doktoranden/der Doktorandin enthalten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise und Unterlagen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1, 2 und 8,
2. die Dissertation in vierfacher Ausfertigung sowie je eine elektronische Fassung
3. eine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage 2 dieser Promotionsordnung,
4. ein von dem/der Antragsteller/-in unterzeichnetes Exemplar der vom KIT zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 3 dieser Promotionsordnung,
5. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 4b dieser Promotionsordnung, die insbesondere beinhaltet, dass die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ beachtet wurden,
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers/ der Bewerberin und
7. die Angabe des angestrebten Doktorgrades (Doktor/-in der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder Doktor/-in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)).

(3) Ein/e Doktorand/-in, der/die in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Promotionsgesuch nur einmal, frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Erfolglosigkeit im vorangegangenen Promotionsverfahren, einreichen. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig, sofern die erneut eingereichte Fassung mit der zuvor eingereichten Fassung identisch ist. Die Einreichung einer überarbeiteten Fassung der zuvor abgelehnten Dissertation ist zulässig. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn der erste erfolglose Promotionsversuch an einer anderen KIT-Fakultät oder einer anderen Hochschule erfolgt ist.

(4) Solange kein ablehnendes Gutachten eines Referenten/einer Referentin über die Dissertation vorliegt oder die mündliche Prüfung nicht begonnen hat, kann der/die Doktorand/-in das Promotionsgesuch zurückziehen. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht gestellt.

§ 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die eingereichten Promotionsunterlagen im Sinne des § 13 Absatz 2 und stellt fest, ob das Thema der Dissertation in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät fällt. Sind die eingereichten Promotionsunterlagen vollständig und fällt das Thema der Dissertation in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät, wird das Promotionsverfahren vom Promotionsausschuss eröffnet, es sei denn, er beschließt das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gemäß Absatz 2. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich bekanntgegeben.

(2) Der Promotionsausschuss lehnt die Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Beschluss ab, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 nicht vorliegen,
2. sich kein/e Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 der KIT-Fakultät für das Gebiet der Dissertation für fachlich zuständig erklärt,

3. der/die Antragsteller/-in bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
4. ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde,
5. ein Grund vorliegt, der nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigt,
6. der/die Antragsteller/-in wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einer Promotion nicht würdig ist,
7. dem/der Antragsteller/-in bereits der gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 7 angestrebte oder gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 bestimmte Doktorgrad verliehen wurde oder
9. ein entgeltliches Vertragsverhältnis des Antragstellers/ der Antragstellerin, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht oder bestand.

Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den KIT-Fakultätsrat. Erfolgt eine Ablehnung, finden § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 Anwendung.

§ 15 Prüfungskollegium

(1) Ist das Promotionsverfahren eröffnet, bestellt der KIT-Fakultätsrat das Prüfungskollegium. Das Prüfungskollegium besteht aus dem/der Vorsitzenden, den Referenten/ Referentinnen gemäß Absatz 3 sowie einem weiteren Mitglied. Mitglieder des Prüfungskollegiums können nur Promotionsberechtigte gemäß § 3 sein. Mindestens drei der Mitglieder des Prüfungskollegiums sollen der KIT-Fakultät angehören und hauptberuflich am KIT bzw. oder im Jülicher Modell an der KIT-Fakultät tätig sein.

(2) Vorsitzende/r des Prüfungskollegiums ist der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 der KIT-Fakultät.

(3) Es werden zwei Referenten/Referentinnen, d.h. ein/e Hauptreferent/-in und ein/e Korreferent/-in, bestellt. Als Referent/-in kann jede/r fachlich zuständige Promotionsberechtigte gemäß § 3 bestellt werden. Hauptreferent/-in ist in der Regel der/die Promotionsberechtigte, welche/r die Promotionsvereinbarung gemäß § 10 Satz 1 abgeschlossen hat. In den Fällen des § 10 Satz 2 ist der/die Unterzeichnende gemäß § 10 Satz 2 Hauptreferent/-in und der/die Unterzeichnende gemäß § 10 Satz 1 Korreferent/-in. Ein/e Referent/-in darf nicht zum/zur Vorsitzenden des Prüfungskollegiums bestellt werden.

(4) Wenn es die Dissertation, insbesondere wegen ihrer Interdisziplinarität oder thematischen Breite, erfordert, bestellt der KIT-Fakultätsrat eine/n weitere/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als weitere/n Referentin/Referenten, der/die dann auch Mitglied des Prüfungskollegiums ist.

(5) Wirkt ein/eine KIT-Associate Fellow gemäß § 7 Absatz 1 der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ am Promotionsverfahren mit, wird diese/r gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ als zusätzliche/r Referent/-in bestellt, so dass am Promotionsverfahren insgesamt drei und in den Fällen des Absatzes 4 insgesamt vier Referenten/Referentinnen am Promotionsverfahren beteiligt sind.

(6) Wird ein/e weitere/r Referent/-in gemäß Absatz 4 oder bzw. und ein/e zusätzliche/r Referent/-in gemäß Absatz 5 bestellt, hat der/die Doktorand/-in, bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses jeweils ein weiteres Exemplar der Dissertation zum Zwecke der Weiterleitung an den weiteren bzw. zusätzlichen Referenten/die weitere bzw. zusätzliche Referentin abzuliefern.

(7) Die durch den Promotionsausschuss als Referenten/Referentinnen bestellten Promotionsberechtigten gemäß § 3 des KIT können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.

§ 16 Annahme und Beurteilung oder Ablehnung der Dissertation

(1) Jede/r Referent/-in legt dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses in der Regel innerhalb von drei, spätestens sechs Monate nach Erhalt der Dissertation jeweils ein unabhängiges und begründetes Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachten enthalten die begründete Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung der Dissertation und im Fall der Empfehlung zur Annahme der Dissertation eine Bewertung gemäß Absatz 2.

(2) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation darf lauten:

1,0	=	„sehr gut“
2,0	=	„gut“
3,0	=	„genügend“

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können Zwischenwerte durch Erhöhung oder Verringerung der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Eine Note für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann nicht besser als 1,0 und nicht schlechter als 3,0 sein.

(3) Sobald alle Gutachten eingetroffen sind, gibt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten der Referenten/Referentinnen den Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät vierzehn Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist können Promotionsberechtigte gemäß § 3 der KIT-Fakultät einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Einspruch zur Dissertation und deren Beurteilung erheben.

(4) Haben alle Referenten/Referentinnen die Annahme der Dissertation empfohlen wird wie folgt verfahren:

1. Ist kein Einspruch erhoben worden, stellt der/die Vorsitzende des Prüfungskollegiums die Annahme der Dissertation und als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Referenten/Referentinnen fest.
2. Ist ein Einspruch erhoben worden, entscheidet das Prüfungskollegium, ob der Einspruch bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll. Das Prüfungskollegium kann beschließen, vor einer Entscheidung ein weiteres Gutachten einzuholen. Soll der Einspruch berücksichtigt werden, entscheidet das Prüfungskollegium über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, schlägt jedes Mitglied des Prüfungskollegiums eine Bewertung gemäß Absatz 2 vor. Aus diesen Vorschlägen wird als Bewertung der Dissertation das ungerundete arithmetische Mittel gebildet.

(5) Wird die Dissertation von einem Referenten/einer Referentin, nicht jedoch von allen Referenten/Referentinnen, abgelehnt, bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Vorschlag des Prüfungskollegiums eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als weitere/n Referenten/Referentin, der/die dann auch dem Prüfungskollegium angehört. In diesem Fall beginnt die Auslagefrist nach Absatz 3 Satz 1 erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens. Ist kein Einspruch erhoben worden, beschließt das Prüfungskollegium über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend. Beschließt das Prüfungskollegium die Annahme der Dissertation, wird als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen aller Referenten/Referentinnen festgestellt. Ist ein Einspruch erhoben worden, finden Absatz 4 Ziffer 2 Sätze 1, 3 bis 5 Anwendung.

(6) Empfehlen die Referenten/Referentinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation und ist kein Einspruch erhoben worden, entscheidet das Prüfungskollegium über die Annahme

oder die Ablehnung der Dissertation. Absatz 4 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, finden Absatz 4 Ziffer 2 Sätze 4 und 5 Anwendung. Ist ein Einspruch erhoben worden, finden Absatz 4 Ziffer 2 Sätze 1, 3 bis 5 Anwendung.

(7) Hat ein/e Referent/-in Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, kann er/sie im Gutachten die Beseitigung von Mängeln als Bedingung für die Empfehlung zur Annahme der Dissertation beantragen. Der/die Vorsitzende des Prüfungskollegiums fordert den Doktoranden/ die Doktorandin auf, die Dissertation nach Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb von höchstens sechs Monaten erneut vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der/die Vorsitzende des Prüfungskollegiums die Frist gemäß Satz 2 in begründeten Ausnahmefällen um drei Monate verlängern. Hält der/die Doktorand/-in die Frist für die erneute Vorlage der Dissertation nicht ein oder werden die festgestellten Mängel nicht vollständig beseitigt, gilt die Dissertation von dem/der Referent/-in gemäß Satz 1 als zur Ablehnung empfohlen. Wird die Frist für die erneute Vorlage der Dissertation eingehalten und wurden die festgestellten Mängel vollständig beseitigt, ist Grundlage für die Bewertung der Dissertation deren zuerst vorgelegte Fassung, wobei der im Rahmen der Mängelbeseitigung selbstständig erbrachte Anteil des Doktoranden/ der Doktorandin zu berücksichtigen ist. Die Dissertation ist nach Anhörung und Zustimmung der Referenten/Referentinnen zur durchgeführten Mängelbeseitigung durch den Referenten/die Referentin gemäß Satz 1 zur Annahme gemäß Absatz 1 Satz 2 empfohlen.

(8) Die Referenten/Referentinnen genehmigen die Dissertation für die Veröffentlichung. Hat ein/e Referent/-in Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen und ist zugleich kein Fall des Absatzes 7 gegeben, kann er/sie die Beseitigung von Mängeln als Bedingung für die Veröffentlichung der Dissertation festsetzen. Ansonsten gilt die begutachtete Fassung der Dissertation für die Veröffentlichung genehmigt.

(9) Wird die Dissertation abgelehnt, ist dies dem Kandidaten/ der Kandidatin von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 bekannt zu gegeben. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.

(10) Ein/-e Referent/-in, welche/r die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat, kann verlangen, dass er/sie in der Veröffentlichung der Dissertation nicht genannt wird.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestimmt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses Termin und Ort der mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach Ablauf der Auslagefrist gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 stattfinden. Termin und Ort der mündlichen Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungskollegiums gemäß § 15 werden dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Zwischen dem Zugang dieser Mitteilung und dem Termin zur mündlichen Prüfung dürfen nicht weniger als vierzehn Tage liegen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Doktoranden/ der Doktorandin festgesetzt werden.

(2) Ergibt sich, dass einem Mitglied des Prüfungskollegiums die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nicht möglich ist, so bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als Vertreter/-in, der/die anstelle des verhinderten Mitgliedes an der mündlichen Prüfung mitwirkt. Die geänderte Zusammensetzung des Prüfungskollegiums ist dem Doktoranden/der Doktorandin unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der mündlichen Prüfung mitzuteilen. In den Fällen des Satzes 1 kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Prüfungskollegium anstatt der Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin einen von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Termin der mündlichen Prüfung festlegen; Absatz 1 Sätze 2 bis 5 finden Anwendung.

(3) Zur mündlichen Prüfung sind außer den Mitgliedern des Prüfungskollegiums durch den/die KIT-Dekan/-in einzuladen:

1. der/die Präsident/-in und die KIT-Dekane/KIT-Dekaninnen der anderen KIT-Fakultäten,
2. die Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät; „KIT Associate Fellows“ nur, wenn es sich bei dem Doktoranden/der Doktorandin um ein Mitglied der eigenen (Nachwuchs-)Gruppe handelt.

(4) Der/die Vorsitzende des Prüfungskollegiums leitet die mündliche Prüfung. Er/sie sorgt für ein ordnungsgemäßes Verfahren und führt ein Protokoll, in dem der wesentliche Verlauf der mündlichen Prüfung festgehalten wird. Dieses Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungskollegiums zu unterzeichnen.

(5) Die mündliche Prüfung dauert insgesamt etwa eineinhalb Stunden. Sie besteht aus einem etwa halbstündigen Vortrag des Kandidaten/der Kandidatin über seine/ihre Dissertation und einer etwa einstündigen Aussprache (Disputation) mit den Mitgliedern des Prüfungskollegiums und den anwesenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen gemäß Absatz 3, in der der/die Kandidat/-in nachweisen muss, dass er/sie das Fachgebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist, beherrscht. Die Dissertation ist Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(6) Die mündliche Prüfung soll in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann sie nach Zustimmung des Prüfungskollegiums auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

(7) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung erörtern die Mitglieder des Prüfungskollegiums die mündliche Prüfungsleistung des Doktoranden/der Doktorandin. Jedes Mitglied des Prüfungskollegiums vergibt unabhängig eine Note gemäß § 16 Absatz 2; für eine nicht genügende Leistung wird die Note „nicht genügend (4,0)“ vergeben.

(8) Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelbewertungen nach Absatz 7 Satz 2 gebildet. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn diese Note 3,0 oder besser beträgt.

(9) Bei dem Vortrag und der Disputation, nicht jedoch bei der Erörterung und Beurteilung der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 7 und der Gesamtnote für die Promotion gemäß § 20, können Mitglieder der KIT-Fakultät, sofern sie nicht bereits aufgrund von Absatz 3 teilnahmeberechtigt sind, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze teilnehmen. Aus wichtigem Grund kann die Öffentlichkeit von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ausgeschlossen werden.

(10) Nimmt der/die Doktorand/-in an einem ihm/ihr gestellten Termin zur mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund nicht teil, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie auf Antrag einmal innerhalb eines halben Jahres seit der Bekanntgabe des Nichtbestehens der vorangegangenen mündlichen Prüfung wiederholt werden. Der Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Ist die mündliche Prüfung wiederholt nicht bestanden oder beantragt der/die Kandidat/-in die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1, ist die Gesamtprüfung nicht bestanden. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

(3) Dem Kandidaten/ der Kandidatin wird der erfolglose Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 bekanntgegeben. Ist die mündliche Prüfung wegen Nichtbeantragung der Wiederholung der mündlichen Prüfung innerhalb der Frist nach Absatz 1 nicht bestanden, findet zusätzlich § 11 Absatz 4 Satz 4 Anwendung. Die Dissertation verbleibt mit den Unterlagen bei den Akten.

(4) Über begründete Ausnahmen von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 19 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Ist der/die Kandidat/-in wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird durch den Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt. Der Antrag ist unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Angaben enthält, beizufügen.

(2) Wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Andernfalls gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden; § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 finden Anwendung.

§ 20 Gesamtnote für die Promotion und Bestimmung des zu verleihenden Doktorgrades

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird durch das Prüfungskollegium die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion festgestellt. Das Prüfungskollegium bestimmt den zu verleihenden Doktorgrad (Doktor/-in der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder Doktor/-in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)) anhand der Inhalte der Dissertation.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der Dissertation und der Endnote der mündlichen Prüfung, wobei die Dissertation das Gewicht 2 und die mündliche Prüfung das Gewicht 1 erhält. Als Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung werden dabei die ungerundeten arithmetischen Mittel nach § 16 Absätze 4, 5 oder 6 und § 17 Absatz 8 Satz 1 verwendet. Ergibt sich ein Mittelwert, der weniger als 0,5 größer als eine ganze Zahl ist, wird die Note auf die ganze Zahl abgerundet; ergibt sich ein Mittelwert, der mehr als 0,5 größer als eine ganze Zahl ist, wird die Note auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet; bei einem Mittelwert, der um genau 0,5 von einer ganzen Zahl abweicht, wird abgerundet. Die Gesamtnote für die Promotion lautet bei einem gewichteten und gemäß Satz 3 gerundeten Mittel von

1	=	„magna cum laude“ („sehr gut“)
2	=	„cum laude“ („gut“)
3	=	„rite“ („bestanden“)

(3) Bei herausragenden Leistungen kann die Gesamtnote „summa cum laude (mit Auszeichnung bestanden)“ erteilt werden, sofern das Prüfungskollegium dies einstimmig beschließt. Andernfalls wird die Gesamtnote gemäß Absatz 2 festgestellt.

(4) Die Gesamtnote für die Promotion, die Bewertung der Dissertation und die Note für die mündliche Prüfung werden dem Kandidaten/der Kandidatin unmittelbar nach der Feststellung der Gesamtnote von dem/der Vorsitzenden des Prüfungskollegiums mitgeteilt.

(5) Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt gegenüber dem Doktoranden/der Doktorandin einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit den Inhalten nach Absatz 4.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin wird von der KIT-Fakultät eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung, die auch die Gesamtnote der Promotion enthält, ausgestellt.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist die Dissertation von dem Doktoranden/der Doktorandin in einer von den Referenten/Referentinnen gemäß § 16 Absatz 8 genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Je nach Art der Veröffentlichung sind innerhalb der vorgenannten Frist die Exemplare bzw. die erforderlichen Dateien in folgender Anzahl der Bibliothek des KIT abzuliefern:

1. eine maschinenlesbare Datei nach den Vorgaben der Bibliothek des KIT bei Veröffentlichung in einer elektronischen Version mit unbeschränktem Zugang durch öffentliche Datennetze über das Repositorium der Bibliothek des KIT,
2. zwölf gedruckte und archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck. Dies gilt auch bei Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden,
3. drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag mit Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren und/oder ein unbeschränkter Zugriff auf die Dissertation im Internet in elektronischer Form gewährleistet ist oder
4. drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Über die erfolgte Veröffentlichung und die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Bibliothek des KIT eine schriftliche Bescheinigung aus.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 oder 2 eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt oder bibliographische Angaben zur Dissertation enthalten. Die nach Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk, dass es sich um eine von der KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) genehmigte Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung enthalten. Genehmigen die Referenten/Referentinnen einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation anzugeben.

(3) In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek des KIT die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Bibliothek des KIT überprüft die abgelieferte Version der Dissertation auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bibliothek des KIT gemäß Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1. Die Abgabe von Dateien, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung und Ablieferung.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Ziffer 2 überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(5) In begründeten Einzelfällen kann bei einer Ablieferung nach Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Pflichten nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder wegen einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift der Öffentlichkeit nur zeitlich verzögert zugänglich gemacht werden kann. Hierfür muss der/die Doktorand/-in die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt haben, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, muss aus dem Sperrvermerk hervorgehen und die Veröffentlichung muss ohne weiteres Zutun des Doktoranden/der Doktorandin durch die Bibliothek des KIT vorgenommen werden können. Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich bescheinigt. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von bis zu zwei Jahren, zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Bibliothek des KIT vorgegebenen Formular beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung des Sperrvermerks ist spätestens zwei Wochen vor dessen Ablauf zu stellen. Die Bibliothek des KIT vermerkt auf der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 3 das Bestehen und die Dauer des Sperrvermerks.

(6) Der/die Doktorand/-in muss schriftlich gegenüber der Bibliothek des KIT erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der von den Referenten/Referentinnen gemäß § 16 Absatz 8 genehmigten Fassung inhaltlich übereinstimmt.

(7) Wird die Frist nach Absatz 1 versäumt, erlöschen alle durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte. Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden kann der/die Vorsitzen-

de des Promotionsausschusses die Frist nach Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist der Bibliothek des KIT schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, vom Präsidenten/von der Präsidentin und von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel des KIT versehen. Sie entspricht in ihrer Form Anlage 1 dieser Promotionsordnung.

(2) Zusätzlich zur Promotionsurkunde wird ein Promotionszeugnis ausgestellt. Es enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion mit der in Klammern gesetzten lateinischen Übersetzung sowie die Amtsbezeichnungen, akademischen Grade, Titel und Namen der Referenten und Referentinnen. Es wird von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel der KIT-Fakultät versehen.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den/die KIT-Dekan/-in vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 21 erfolgt sind.

(4) Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde besteht nicht das Recht, den Doktorgrad, auch nicht mit einem Zusatz wie „designatus (des.)“ oder „in spe“, zu führen.

§ 23 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der/die Doktorand/-in beim Nachweis zumindest einer Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden, kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Der/die KIT-Dekan/-in unterrichtet den Präsidenten/die Präsidentin von diesem Beschluss.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der/die Doktorand/-in hierüber täuschen wollte und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, kann der Promotionsausschuss beschließen, dass dieser Mangel als geheilt gilt.

(3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

(4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und dem/der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

(6) Die Rückgabe der Promotionsurkunde, des Promotionszeugnisses, des Bescheides gemäß § 20 Absatz 5 sowie der vorläufigen Bescheinigung gemäß § 20 Absatz 6 richtet sich nach § 52 LVwVfG.

3. Abschnitt: Ehrungen

§ 24 Ehrenpromotion

(1) Die KIT-Fakultät kann den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) bzw. einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c.) bzw.

einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c.) zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an der KIT-Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete an Personen, die kein Mitglied des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) oder eines seiner Organe sind, verleihen.

(2) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der KIT-Fakultät oder auf Vorschlag der KIT-Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium. Der KIT-Fakultätsrat berät über den Vorschlag in zwei Lesungen. Zur Vorbereitung bildet er eine beratende Kommission aus mindestens drei Mitgliedern der KIT-Fakultät. Der Beschluss über den Vorschlag an den KIT-Senat bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des KIT-Fakultätsrates.

(3) Die Ehrenpromotion vollzieht der/die KIT-Dekan/-in in angemessenem Rahmen durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Urkunde, in welcher die wissenschaftlichen Verdienste des/der zu Ehrenden hervorgehoben werden. Die Urkunde ist von dem Präsidenten/der Präsidentin und dem/der KIT-Dekan/-in zu unterzeichnen.

§ 25 Doktorjubiläum

Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Promotionskunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der KIT-Fakultätsrat.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 30. November 2012 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 66 vom 30. November 2012) außer Kraft.

(3) Ist vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen oder die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 11 ausgesprochen worden, gilt für diese Promotionsverfahren die Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 30. November 2012 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 66 vom 30. November 2012) fort. Auf Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin kann nach den Vorschriften der vorliegenden Promotionsordnung verfahren werden. Der Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten.

Karlsruhe, den 29. Januar 2018

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)

Anlage 1

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

verleiht
awards

durch die KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
in the KIT Department of Economics and Management

(Name)

geboren am XX. Monat XXXX in Geburtsort
born on Month XX, XXX in place of birth

Titel und Würde eines/einer
the degree and honors of

Doktors/Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) / Doktors/Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch seine/ihre Disserta-
tion
*after having proved his/her scientific competence and abilities by successful completion of the
regular doctoral procedure and by his/her thesis*

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.
followed by a successful oral examination and defense.

Karlsruhe, XX. Monat XXXX
Karlsruhe, Month XX, XXXX

Anlage 2

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 3 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie für die KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/ bislang nicht* an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

* Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 3

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der/die Promovend/-in die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt).

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Absatz 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Absatz 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtet. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 4a

Versicherung gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 4 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.

2. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

3. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen.^{1*}

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

4. Ein entgeltliches Vertragsverhältnis, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht bzw. bestand nicht.

5. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

^{1*} Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

Anlage 4b**Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 5 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.
2. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in.

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

3. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/ der Doktorin der

.....

verliehen.^{1*}

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

4. Ein entgeltliches Vertragsverhältnis, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht bzw. bestand nicht.

5. Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ habe ich beachtet.

6. In die Dissertation wurden Vorveröffentlichungen einbezogen, bei denen ich im Rahmen einer Mitautorenschaft jeweils einen signifikanten Teil selbstständig erbracht habe. Eine Aufstellung mit den Angaben:^{1*}

Autoren/Autorinnen:

Titel der Vorveröffentlichung:

Veröffentlicht in:

ist dieser Erklärung beigelegt. Die Aufstellung ist Bestandteil dieser Erklärung.

^{1*} Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

7. Die Dissertation oder Teile davon wurden nicht bei einer anderen Fakultät als Dissertation eingereicht.

oder

Die Dissertation oder die nachfolgenden angegebenen Teile davon wurden

an der
Universität:
Fakultät:
als

eingereicht.^{1*}

8. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

^{1*} Zu streichen, sofern nicht zutreffend